

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXV, Nummer 264, am 07.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

264. Studienplan für das Diplomstudium „Vergleichende Literaturwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/24-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft in nachfolgender Fassung nicht untersagt:

Übersicht

PRÄAMBEL

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Qualifikationsprofil

ALLGEMEINES

- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Erforderliche Vorkenntnisse und Ergänzungsprüfungen
- § 5 Lehrveranstaltungstypen
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenzahl
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Praxis
- § 10 Akademischer Grad

ERSTER STUDIENABSCHNITT

- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Lehrveranstaltungen und Lehrziele
- § 13 Besondere Zulassungsbestimmungen
- § 14 Studieneingangsphase

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

- § 15 Prüfungsfächer
- § 16 Lehrveranstaltungen und Lehrziele
- § 17 Zahl der zu absolvierenden Seminare
- § 18 Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnittes

FREIE WAHLFÄCHER

- § 19 Empfehlung für die freien Wahlfächer

PRÜFUNGSORDNUNG

- § 20 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 21 Erste Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Zweite Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung von Prüfungen

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

PRÄAMBEL

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48 1997 in der geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Inhalte des Studiums

Das Fach Vergleichende Literaturwissenschaft beschäftigt sich mit literarischen Phänomenen auf supranationaler Ebene. Im besonderen gilt das Augenmerk der Rezeption einzelner literarischer Werke, Gattungen oder stilistischer Strömungen in unterschiedlichen nationalen Kontexten bzw. bei verschiedenen Publika - insbesondere ihrer Verbreitung, kritischen Aufnahme, Übersetzung und produktiven Rezeption durch Autoren oder Autorinnen in anderen Sprachräumen -, der Untersuchung des Transfers literarischer Werke in andere Medien wie Theater, Rundfunk, Fernsehen, Film oder Internet sowie Vergleichen zwischen Literatur und anderen künstlerischen Disziplinen. Als Grundlage für die Erforschung der Beziehungen zwischen den Literaturen bzw. zwischen Literatur und anderen kulturellen Phänomenen dienen die Reflexion über die Theorie derselben (z. B. Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Postcolonial Studies) sowie die Analyse der an der Vermittlung beteiligten Institutionen (z. B. Buchhandel, Zeitschriften- und Bibliothekswesen, neue Medien).

(2) Erworbene Qualifikationen

Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft vermittelt breites kulturhistorisches Grundlagenwissen, und im besonderen die Fähigkeit, literarische Texte und andere Kunstformen aus ihren historischen und kulturellen Entstehungsbedingungen, aber auch aus Landes- und Sprachgrenzen überschreitenden Zusammenhängen heraus zu analysieren und kritisch zu bewerten. Die Studierenden werden in die Recherchetechniken, unter Einschluß der neuen Medien, eingeführt, die zur eigenständigen Lösung von komparatistischen literar- bzw. kulturhistorischen Fragestellungen befähigen. Als Grundlage dafür wird die Kenntnis von mindestens zwei lebenden Fremdsprachen und eine Basiskompetenz im Übersetzen von literarischen Texten erworben. Aus der fächerübergreifenden Ausrichtung des Studiums folgt ferner die Förderung der Kompetenz, interdisziplinäre Ansätze zu verwirklichen, um der Vernetzung kultureller Erscheinungen gerecht zu werden. Studierende der Vergleichenden Literaturwissenschaft erwerben daher in hohem Maße die Fähigkeit zur Flexibilität, die bei Problemlösungen in Projektarbeit und bei der Bewältigung neuer gesellschaftlicher Herausforderungen nötig ist. Die Auseinandersetzung mit Rezeptionsgeschichte und Kulturtransfer bildet darüber hinaus das Bewußtsein für kulturelle Differenzen und Wertepluralismus heraus. Erworben wird schließlich die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse schriftlich und mündlich an unterschiedliche Publika zu vermitteln. Das Studium bereitet somit auf die Lösung von integrativen Aufgaben in der globalen Informations- und Kommunikationsgesellschaft vor.

(3) Berufliche Anwendungsbereiche

Die genannten Fähigkeiten sind in einem breiten Spektrum von Berufen im Bereich des Wissenschafts- und Kultursektors anwendbar. In Frage kommen insbesondere die wissenschaftliche Tätigkeit in- und außerhalb von Universitäten, besonders Auslandslektorate; die Leitung von oder Mitarbeit in Forschungsprojekten; die Lehrtätigkeit in Bereichen wie der Erwachsenenbildung; die Mitwirkung in Planung und Lektorat im Buchhandel und Verlagswesen; die Tätigkeit in Bibliotheken und Archiven; die Mitarbeit in Redaktionen diverser Medien und in der Kulturpublizistik; die Beschäftigung im Bereich des Kulturmanagements und internationalen Kulturtransfers (Ausstellungen, Lesungen etc.); die beratende und gestaltende Tätigkeit im Kulturbetrieb (z. B. Theaterdramaturgie, Kulturpolitik).

ALLGEMEINES

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten, die jeweils vier Semester umfassen. Der erste Studienabschnitt führt in die Methoden und Arbeitsfelder ein. Er beinhaltet eine Studieneingangsphase von sechs Wochenstunden, die eine erste Orientierung ermöglicht und in den ersten beiden Semestern absolviert werden soll. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung und Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums, die auf einzelne Berufsfelder abzielt.

(2) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft umfaßt insgesamt 120 Semesterstunden. Davon müssen 72 Semesterstunden in Pflicht- und Wahlfächern, 48 Semesterstunden als freie Wahlfächer absolviert werden. Die Pflicht- und Wahlfächer gliedern sich in 40 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt und 32 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt.

§ 4 Erforderliche Vorkenntnisse und Ergänzungsprüfungen

(1) Lateinkenntnisse

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (BGBl. 44/1998 in der geltenden Fassung) müssen Absolventinnen und Absolventen von Höheren Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein sowie Kandidaten der Berufsreifeprüfung spätestens bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein ablegen. Diese Zusatzprüfung entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Fach Latein an einer Höheren Schule nach der 8. Schulstufe im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

(2) Fremdsprachenkenntnisse

Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird dringend empfohlen, sich die Kenntnis zumindest zweier lebender Fremdsprachen in einem Umfang anzueignen, der das Verständnis der im Verlauf des Studiums herangezogenen fremdsprachlichen Texte ermöglicht. Für den Erwerb bzw. Ausbau von Sprachkenntnissen sollten insbesondere die freien Wahlfächer benützt werden.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft werden die folgenden Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

Vorlesung (VO): Sie dient der einführenden oder vertiefenden Darstellung der Haupt- oder Spezialbereiche des jeweiligen Prüfungsfaches.

Proseminar (PS): Proseminare sind Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Sie bereiten auf die Teilnahme an Seminaren vor, indem sie Grundkenntnisse des jeweiligen Prüfungsfaches vermitteln, vor allem aber zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas anleiten.

Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Sie dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Reflexion eines Bereichs des jeweiligen Prüfungsfaches, wobei ein Referat zu halten und eine umfangreichere schriftliche Arbeit zu verfassen ist, die insbesondere auf die Abfassung der Diplomarbeit vorbereitet.

Privatissimum (PV): Das Privatissimum dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit aktuellen, z. B. methodischen Entwicklungen innerhalb des Faches, vor allem aber der Betreuung und der Überprüfung des Arbeitsfortschrittes von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Übungen (UE): Übungen dienen der Vermittlung von Fertigkeiten und Anwendung wissenschaftlicher Grundlagenkenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen.

Konversatorien (KO): Konversatorien sind der diskursiven Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen oder speziellen Bereichen innerhalb des Faches, die noch nicht zu seinem gesicherten Bestand gehören, der ergänzenden Vertiefung des Stoffes einer Vorlesung u. ä. gewidmet.

Arbeitsgemeinschaft (AG): Sie dient der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.

Repetitorium (RE): Repetitorien sind Wiederholungskurse, die den Stoff von Prüfungsfächern umfassen.

Praktikum (PR): Praktika sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

Exkursionen (EX): Sie dienen der innerhalb der Universität nicht möglichen Veranschaulichung von authentischen Gegenständen vor Ort.

Alle genannten Lehrveranstaltungstypen sind prüfungsimmanent, mit Ausnahme der Vorlesungen (VO).

§ 6 ECTS-Punkte

Die in den §§ 12 und 16 angegebenen ECTS (= European Credit Transfer System) - Punktezahlen ermöglichen eine relative, vor allem für den internationalen Austausch von Zeugnissen relevante Gewichtung des für die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. die Erstellung der Diplomarbeit nötigen Arbeitsaufwandes. Die auf die zu absolvierenden 120 Semesterstunden und die Diplomarbeit zu verteilende Gesamtpunktezahl beträgt 240. Vorlesungen (VO) und Übungen (UE) besitzen eine Wertigkeit von 3 ECTS-Punkten,

Proseminare (PS) eine Wertigkeit von 4 ECTS-Punkten, Seminare (SE) eine Wertigkeit von 6 ECTS-Punkten, das Privatissimum eine Wertigkeit von 3 Punkten, die Diplomarbeit eine solche von 25 Punkten. Daraus ergibt sich aus den in den §§ 12 und 16 genannten Lehrveranstaltungen einschließlich Diplomarbeit eine Belastung von 68 ECTS-Punkten im ersten Studienabschnitt und von 84 ECTS-Punkten im zweiten Studienabschnitt, die verbleibenden 88 Punkte verteilen sich auf die 48 Semesterstunden der freien Wahlfächer.

§ 7 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer- bzw. Teilnehmerinnenzahl

(1) Sind für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere an einem Seminar, bestimmte Vorkenntnisse, z. B. Sprachkenntnisse, nötig, so ist die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter nach Absprache mit dem bzw. der Vorsitzenden der Studienkommission berechtigt, diese zu überprüfen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (im Vorlesungsverzeichnis mit p. A. = persönliche Anmeldung gekennzeichnet) ist die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer mit 30 beschränkt. Die Anmeldung zu solchen Lehrveranstaltungen erfolgt bis spätestens eine Woche vor deren Beginn durch Eintragung in eine im Sekretariat aufliegende Liste. Die Zulassung erfolgt aufgrund der Reihenfolge der Anmeldungen, allenfalls auch aufgrund von Leistungsgraden, wobei grundsätzlich Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft der Vorzug vor Studierenden anderer Studienrichtungen zu geben ist. Studierende, deren Anmeldung zurückgestellt wurde, sind beim nächsten Anmeldetermin jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 8 Studium im Ausland

Den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird die Absolvierung mindestens eines Semesters an einer ausländischen Universität dringend empfohlen, wobei sich besonders die Wahrnehmung der europäischen Mobilitätsprogramme anbietet. Der am besten geeignete Zeitpunkt für das Studium im Ausland ist das fünfte oder sechste Semester.

§ 9 Praxis

Zur Erprobung und Anwendung der innerhalb des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Herstellung des Kontakts mit der Arbeitswelt wird den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis bei einer außeruniversitären Institution oder einem Unternehmen im Bereich der in § 2 (3) genannten Berufsfelder während des zweiten Studienabschnittes empfohlen.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae bzw. Magistra philosophiae, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 11 Prüfungsfächer

Im ersten Studienabschnitt sind die folgenden Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) zu absolvieren:

a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft	(12 Semesterstunden)
b) Vergleichende Literaturgeschichte	(8 Semesterstunden)
c) Literarische Wechselbeziehungen	(10 Semesterstunden)
d) Sozialgeschichte der Literaturen	(6 Semesterstunden)
e) Wahlpflichtmodul	(4 Semesterstunden)

§ 12 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

a) Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft

Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft (VL 110, 2 Semesterstunden UE, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verständnis für die Grundprobleme der Analyse literarischer Texte, Überblick über die grundlegenden Fragen der Literaturwissenschaft, ihre Methoden und Terminologie, Einführung in das philologische Arbeiten.

Einführungsproseminar: Vergleichende Literaturwissenschaft (VL 111, 2 Semesterstunden UE, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Aufbauend auf dem Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft Überblick über die wichtigsten Arbeitsgebiete der Vergleichenden Literaturwissenschaft, ihre Methoden und ihre Terminologie.

Literaturtheorie (VL 112, 2 Semesterstunden VO, 3 ECTS-Punkte + VL 113, 2 Semesterstunden PS, 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Einführung in Geschichte und aktuelle Konzepte der Literaturtheorie.

Einführung in die literaturwissenschaftliche Recherche (VL 114, 2 x 2 Semesterstunden UE, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Aneignung bibliographischen Grundwissens auf dem Gebiet der wichtigsten Nationalliteraturen und der Komparatistik (unter besonderer Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel), Einführung in die Benützung von bibliothekarischen Einrichtungen und Archiven sowie den Umgang mit literarhistorischen Dokumenten.

b) Vergleichende Literaturgeschichte

Einführung in die Literaturgeschichte, einzelne Epochen oder Gattungen (VL 120, 2 x 2 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Erwerbung grundlegender und systematischer literarhistorischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Weltliteratur, Studium ausgewählter Epochen, Gattungen oder Autoren.

Analyse von Texten der Weltliteratur (VL 121, 2 x 2 Semesterstunden UE, je 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Steigerung des Textverständnisses, vor allem fremdsprachlicher Texte, exemplarische Erprobung von Interpretationstechniken.

c) Literarische Wechselbeziehungen

Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte (VL 130, 3 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Kenntnisse der Beziehungen zwischen den Nationalliteraturen, selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich, Entwicklung von Kompetenz in der Analyse und Beurteilung von Übersetzungen.

Beziehungen zwischen Literatur und anderen Künsten bzw. Medien (VL 131, 2 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Studium der Beziehungen zwischen Literatur, Musik, Bildender Kunst und neuen Medien, insbesondere der dabei zu beobachtenden Transformationen.

d) Sozialgeschichte der Literaturen

Literatur im historischen Kontext, Literarische Institutionen, Medienkunde, Gender studies (VL 140, 2 Semesterstunden VO, 3 ECTS-Punkte + VL 141, 2 x 2 Semesterstunden PS, je 4 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verständnis der Zusammenhänge zwischen Literatur und Gesellschaft, Analyse des literarischen Feldes, besonders literarischer Vermittlungsinstanzen wie des Buchhandels unter Einschluß der neuen Medien.

e) Wahlpflichtmodul (VL 150, 2 x 2 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte)

Das Wahlpflichtmodul dient der vertiefenden Beschäftigung mit der Thematik eines der obigen Prüfungsfächer nach Maßgabe des Lehrangebots und in sinnvollem Zusammenhang mit den gewählten freien Wahlfächern.

§ 13 Besondere Zulassungsbestimmungen

Die Zulassung zu den Proseminaren zur Rezeptions- und Übersetzungsgeschichte setzt die Absolvierung der beiden Einführungsproseminare und einer Übung zur wissenschaftlichen Recherche voraus.

§ 14 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ermöglicht die Orientierung über den Charakter des Studiums. Die Studieneingangsphase umfaßt 6 Semesterstunden, die innerhalb der ersten beiden Semester absolviert werden sollen, und zwar das Einführungsproseminar: Allgemeine Literaturwissenschaft, eine Vorlesung oder ein Proseminar aus dem Prüfungsfach Vergleichende Literaturgeschichte und eine Vorlesung oder ein Proseminar aus dem Prüfungsfach Sozialgeschichte der Literaturen.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 15 Prüfungsfächer

Im zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer) zu absolvieren:

a) Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft	(6 Semesterstunden)
b) Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen	(6 Semesterstunden)
c) Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung	(8 Semesterstunden)

d) Sozialgeschichte der Literaturen	(6 Semesterstunden)
e) Wahlpflichtmodul	(6 Semesterstunden)

§ 16 Lehrveranstaltungen und Lehrziele

a) Theorie der Vergleichenden Literaturwissenschaft

6 Semesterstunden (VL 210, 211, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit Theorie und Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft, Vertiefung literaturtheoretischer Fragestellungen.

b) Vergleichende Literaturgeschichte und Weltliteraturen

4 Semesterstunden (VL 220, 221, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Verbreiterung des literarhistorischen Wissens durch Studium wichtiger Epochen, stilistischer Strömungen oder Autoren bzw. Autorinnen unter besonderer Berücksichtigung außereuropäischer Literaturen und der Literatur von Minderheiten.

c) Literarische Wechselbeziehungen und Übersetzungsforschung

8 Semesterstunden (VL 230, 231, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Intensive Auseinandersetzung mit Teilgebieten der literarischen Wechselbeziehungen, besonders des Übersetzungswesens, bzw. selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich.

d) Sozialgeschichte der Literaturen

6 Semesterstunden (VL 240, 241, VO/SE, je 3 bzw. 6 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Vertiefung des Verständnisses der sozialgeschichtlichen Grundlagen der literarischen Wechselbeziehungen, z. B. der Buch- und Bibliotheksgeschichte, der Vermittlung durch neue Medien oder der Gender Studies, bzw. selbständige Bearbeitung eines Themas aus diesem Bereich.

e) Wahlpflichtmodul

Privatissimum (VL 250, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Lehrziel: Diskursive Auseinandersetzung mit neuerer Fachliteratur, Entwicklung des Konzepts bzw. Bericht über die Fortschritte der Diplomarbeit.

4 Semesterstunden VO, je 3 ECTS-Punkte

Das Wahlpflichtmodul dient der Bildung eines individuellen Schwerpunkts innerhalb des Studiums. Es sind Lehrveranstaltungen aus jenem Prüfungsfach zu wählen, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

§ 17 Zahl der zu absolvierenden Seminare

Innerhalb des zweiten Studienabschnitts sind drei Seminare zu absolvieren, davon mindestens eines aus dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, und möglichst bei dem Betreuer bzw. der Betreuerin derselben. Die übrigen geforderten Lehrveranstaltungen sind in Form von Vorlesungen zu absolvieren, an deren Stelle nach Maßgabe des Lehrangebots ersatzweise auch Proseminare oder Übungen treten können.

§ 18 Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts

Mit Ausnahme der Seminare können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Gesamtausmaß von 10 Semesterstunden bereits im ersten Abschnitt absolviert werden.

FREIE WAHLFÄCHER

§ 19 Empfehlung für die freien Wahlfächer

Laut Studienrecht können die freien Wahlfächer an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden.

Den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird empfohlen, einen Wahlfachstudiengang („Wahlfächerblock“) oder Module aus dem Angebot der geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät, insbesondere der philologischen Studienrichtungen, der Translationswissenschaft, der Musikwissenschaft, der Kunstgeschichte und aus Deutsch als Fremdsprache, oder anderer kulturwissenschaftlich relevanter Studienrichtungen, z. B. der Theaterwissenschaft, Publizistik (insbesondere Internet-Technology), Philosophie, Soziologie oder Pädagogik zu belegen. Bei einer studienrichtungsüberschreitenden Kombination von Prüfungsteilen („Modulen“) wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus maximal drei verschiedenen Studienrichtungen zu wählen. Eine solche Beschränkung dient der Homogenität der Ausbildung und ermöglicht die Dokumentation der gebündelt erworbenen fachspezifischen Qualifikationen im Diplomprüfungszeugnis.

Beabsichtigen Studierende eine von diesen Empfehlungen hinsichtlich der gewählten Studienrichtung(en) oder ihrer Zahl abweichende Zusammensetzung der freien Wahlfächer, so muß diese durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Studienkommission genehmigt werden (vgl. Anlage 1, 1.41 UniStG).

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 20 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung bzw. zu vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin festgesetzten Terminen innerhalb der zwei dem Abhaltungssemester folgenden Semester.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (dazu zählen alle im § 5 angeführten Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme der Vorlesungen) wird am Ende des Semesters neben den geforderten mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen auch die aktive Teilnahme beurteilt, wobei das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen kann. Unzulässig ist die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten ist vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen.

§ 21 Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder
2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben) oder
3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Auch eine Kombination der unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich: Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- und Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu bestellen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

§ 22 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit liefert den Nachweis der Befähigung zu selbständiger und in inhaltlicher und methodischer Hinsicht einwandfreier wissenschaftlicher Tätigkeit (vgl. § 4 Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen, ferner sollte auf den Zusammenhang mit den im freien Wahlfach gewählten Fächern geachtet werden. Der bzw. die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin bzw. des Betreuers auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist derart zu wählen, daß die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs. 2 UniStG). Voraussetzung für die Übernahme eines Diplomarbeitsthemas ist die Absolvierung eines Seminars aus dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, bei dem Betreuer bzw. der Betreuerin derselben.

§ 23 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder
2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben) oder
3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Auch eine Kombination der unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich: Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- und Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan oder die Studiendekanin heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu wählen ist. Die Prüfer werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt, wobei in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit als erster Prüfer bzw. erste Prüferin bestellt wird und Wünsche der Kandidatin bzw. des Kandidaten hinsichtlich des zweiten Prüfers bzw. der zweiten Prüferin nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch spätestens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal und im zweiten Abschnitt viermal zu wiederholen.
- (3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des bzw. der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag des bzw. der Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.
- (6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind Studierende berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei einem Übertritt zum neuen Studienplan müssen bereits abgeschlossene Studienabschnitte nicht ergänzt werden. Auch ist die Anrechnung einzelner nach dem bisher gültigen Studienplan absolvierter Lehrveranstaltungen möglich.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
B a c h l e i t n e r